

## **Verfahren zur Vorbereitung eines Maßnahmengesetzes für die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord)**

### **Bekanntmachung**

der Veröffentlichung von Unterlagen und einer Besprechung zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht (Scopingunterlagen, Scopingtermin) zu den Vorhaben

- 1. Fahrrinnenanpassung der Außenweser von Weser-km 65 bis Weser-km 130; Az.: 3800R21-422.03/AWe-001/3 und
- 2. Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord) von Weser-km 40,5 bis Weser-km 65; Az.: 3800R21-422.03/UWe-001/3

unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 5 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG).

#### **I.**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee plant für die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) als Vorhabenträger nach § 3 Abs. 1 MgvG i. V. m. § 45 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die o. g. Vorhaben an der Weser. Die beiden Vorhaben zählen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 8 MgvG zu den Infrastrukturprojekten die durch Maßnahmengesetze anstelle von Verwaltungsentscheidungen zugelassen werden können. Vor der Zulassung durch den Deutschen Bundestag ist ein vorbereitendes Verfahren durch die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) durchzuführen, dass im Wesentlichen nach den Bestimmungen für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren durchzuführen ist. Der Vorhabenträger hat gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 MgvG bei der GDWS als nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 MgvG zuständiger Behörde Anträge auf Durchführung vorbereitender Verfahren für eine Zulassung der Projekte durch Maßnahmengesetz gestellt.

#### **II.**

Für beide Vorhaben ist im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierfür erstellt der Vorhabenträger jeweils einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), den sog. UVP-Bericht. Die GDWS unterrichtet und berät gemäß § 6 MgvG i. V. m. § 15 UVPG den Vorhabenträger über den Inhalt, den Umfang und Detailtiefe der Angaben, die voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind (sog. Untersuchungsrahmen). Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen muss die GDWS dem Vorhabenträger, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit nach § 2 Abs. 9 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der UVP und weiterer Umweltprüfungen geben (§ 6 Abs. 3, 4 MgvG i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 UVPG; sog. Scopingtermin). Als Grundlage für die Besprechung und

die Festlegung des Untersuchungsrahmens hat der Vorhabenträger jeweils eine Unterlage zu den Projekten vorgelegt (Scopingunterlage).

### III.

Die Scopingunterlagen und die Bekanntmachung stehen im Internet unter folgender Adresse zur Einsichtnahme zur Verfügung:

[https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200\\_Ausbau\\_Weser.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200_Ausbau_Weser.html)

Auf Anforderung können sie in Papierform zur Verfügung gestellt werden (GDWS Telefon: 0228 7090-3617, E-Mail: [aurich.gdws@wsv.bund.de](mailto:aurich.gdws@wsv.bund.de))

Für weitere Informationen oder Fragen zu den Vorhaben stehen das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Bremerhaven, Am Alten Vorhafen 1, 27568 Bremerhaven und die GDWS – Dezernat R 21, Schloßplatz 9, 26603 Aurich zur Verfügung. Siehe auch: [www.weseranpassung.wsv.de](http://www.weseranpassung.wsv.de)

### IV.

Zu den in den Scopingunterlagen vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen kann eine Stellungnahme **bis einschließlich 05.05.2022** abgegeben werden. Diese soll sich auf den Untersuchungsrahmen und damit auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränken. Einwendungen gegen die Vorhaben selbst können erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhoben werden.

Stellungnahmen können schriftlich an die o. g. Adresse der GDWS oder als elektronisches Dokument an folgende Adressen gerichtet werden:

E-Mail: [aurich.gdws@wsv.bund.de](mailto:aurich.gdws@wsv.bund.de)

### V.

Zusätzlich zur Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, besteht die Möglichkeit am Scopingtermin teilzunehmen. Dazu ist jeder berechtigt, dessen Belange von einer Zulassungsentscheidung bezüglich eines oder beider Vorhaben berührt werden. Die Besprechung findet

**am 11.05.2022, 9:00 Uhr (Einlass: ab 8:30 Uhr),**

**im Veranstaltungszentrum Fischbahnhof,**

**Am Schaufenster 6, 27572 Bremerhaven, statt.**

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Risiken durch das Corona-Virus ist eine vorherige Anmeldung **bis zum 05.05.2022** unter [www.weseranpassung.wsv.de](http://www.weseranpassung.wsv.de) erforderlich. Alternativ ist eine Anmeldung schriftlich unter der Adresse der GDWS – Dezernat R 21, Schloßplatz 9, 26603 Aurich möglich. Außerdem sind die dann geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen zu beachten.

Auch in dem Scopingtermin geht es um den Untersuchungsrahmen und mündliche Anmerkungen sollen sich deshalb auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der

Umweltverträglichkeitsprüfung beschränken. Einwendungen gegen die Vorhaben selbst können erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhoben werden.

## VI.

Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens und Vorlage des UVP-Berichts findet als weiterer Schritt des vorbereitenden Verfahrens ein gesondertes Anhörungsverfahren gemäß § 7 MgvG i. V. m. § 73 VwVfG zu den Vorhaben statt. In diesem wird Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen und zur Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf sämtliche, durch die Vorhaben berührten Belange gegeben; anschließend wird ein Erörterungstermin abgehalten. Dazu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Die im Rahmen des Scopings getätigten Äußerungen ersetzen solche Einwendungen und Stellungnahmen nicht.

## VII.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Verfahrens von der GDWS ermittelte, von der Trägerin des Vorhabens übermittelte oder in Stellungnahmen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das vorbereitende Verfahren und das Gesetzgebungs- oder Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes vorbereitendes Verfahren und Gesetzgebungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden an die Vorhabenträgerin und die für diese tätigen Dritten sowie an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie ggf. an den Deutschen Bundestag weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die Hinweise zum Datenschutz bei der Zulassung von Vorhaben nach dem MgvG auf der Internetseite [https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung\\_MgvG.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung_MgvG.html) verwiesen.

Im Auftrag

-gez.-

Böschchen